

Gemeinde Karlskron

Landkreis Neuburg-Schrobenhausen

Informationsschreiben zur Einführung der getrennten Abwassergebühren

1. Allgemeine Informationen

1.1 Anstehende Veränderungen bezogen auf die Abwasserentsorgung

In der Gemeinde Karlskron wird die gesplittete Abwassergebühr zum 01.07.2020 eingeführt. Diese Entscheidung steht im größeren Kontext der Zusammenfassung der Abwasserreinigung in einer zu erweiternden Kläranlage in Karlskron. Aufgrund auslaufender Wasserrechte für die Teichkläranlagen in den 3 Ortsteilen Adelshausen, Aschelsried und Pobehausen und verschärfter Einleitungswerte in die Vorfluter ist die Suche nach einer Neuregelung der Abwasserreinigung notwendig geworden. Eine Zusammenlegung der beiden Entwässerungseinrichtungen wurde beschlossen. Eine Neukalkulation der künftig für das gesamte Gemeindegebiet einheitlichen Gebühren und Beiträge wird derzeit erstellt. Da die Verhältnisse bezogen auf Schmutzwasserverbrauch und Regenwasserableitung zur öffentlichen Entwässerungsanlage sehr unterschiedlich sind, wird es notwendig die getrennte Abwassergebühren einzuführen. Rechtliche Grundlage dazu ist das kommunale Abgabengesetz (KAG), das eine verursachergerechte Abrechnung verlangt. Um Benachteiligungen zu vermeiden ist deshalb die Einführung der getrennten Abwassergebühr zum 01.07.2020 in der Sitzung am 24.06.2019 beschlossen worden.

1.2 Wie wurde die Abwassergebühr bisher berechnet?

Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen (Kläranlagen, Sonderbauwerke, Kanalnetz usw.) erhebt die Verwaltung bisher Abwassergebühren pro Einwohner bzw. Einwohnergleichwert. Die Gesamtkosten werden also auf alle, die Abwasser erzeugen, verteilt. Das sind in den Orten Adelshausen, Aschelsried und Pobehausen 6,50 € für Schmutz- und Regenwasser bzw. 5,85 € (nur Schmutzwasser) pro Einwohner je Monat bzw. im Satzungsgebiet der ehem. Gemeindegebiet Karlskron, wo das Schmutzwasser über Vakuumsysteme abgeleitet wird 6,55 € für die Einleitung von Schmutzwasser (eine Einleitung von Regenwasser ist hier nicht erlaubt.).

1.3 Warum und wie wird die getrennte Abwassergebühr eingeführt?

Das Kommunale Abgabengesetz (KAG § 8 Abs.4) verlangt eine verursachergerechte Abrechnung der Gebühren. Die bisherige gleichmäßige Verteilung der Kosten auf alle Nutzer kann nicht mehr beibehalten bleiben. Die Abwassergebühr muss in eine Schmutzwasser- und eine Niederschlagswassergebühr mit jeweils eigener verbrauchsbezogener Bemessungsgrundlage gesplittet werden.

Künftig werden die Schmutzwassergebühren verbrauchsbezogen entsprechend dem jeweiligen Trinkwasserverbrauch abgerechnet, der von Ihrer Wasseruhr durch den Wasserzweckverband (WZV) für die Abrechnung des Trinkwassers abgelesen wird.

Die Niederschlagswassergebühr wird bezogen auf die befestigten Flächen des jeweiligen Grundstücks bemessen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage fließt. Dazu zählen insbesondere Dachflächen sowie gepflasterte, asphaltierte und sonstige befestigte Hofflächen und Garagenzufahrten. Für befestigte Flächen, von denen kein Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage abgeleitet wird, fällt keine Niederschlagswassergebühr an.

1.4 Wer erhält Anschreiben und Erfassungsbogen?

Angeschrieben werden alle Grundstücke, bei denen eine Ableitung in die öffentliche Entwässerungsanlage möglich ist, also auch die Grundstücke, die bisher reduzierte Gebühren bezahlt haben. Bitte machen Sie die geforderten Angaben. **Grundstücke, von denen Regenwasser nicht abgeleitet werden darf, werden nicht angeschrieben.** Dies ist immer dort der Fall, wo Ihr Grundstück an eine Vakuumentwässerungsanlage zur Ableitung des Schmutzwassers angeschlossen ist und das Regenwasser auf dem Grundstück versickert wird (ehem. Gemeindegebiet Karlskron).

2. Einzelheiten zur Flächenermittlung

2.1 Wie wird die neue Niederschlagswassergebühr berechnet?

Die Niederschlagswassergebühr berechnet sich nach der Größe der **gebührenpflichtigen Fläche** des jeweiligen Grundstücks und der quadratmeterbezogenen **Einheitsgebühr**. Die gebührenpflichtige Fläche wiederum ermittelt sich aus der Größe des Grundstücks und dem mittleren **Grundstücksabflussbeiwert**. Der mittlere Grundstücksabflussbeiwert charakterisiert den Versiegelungsgrad eines Grundstücks. Dabei wird jedes Grundstück in Stufen (siehe Tabelle unten) eingeteilt. Jede Stufe besitzt einen mittleren Grundstücksabflussbeiwert. Die Stufen sind mit einem unteren und oberen Abflussbeiwert abgegrenzt. Die Einteilung in eine Stufe mit mittlerem Grundstücksabflussbeiwert ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche zur Größe des Grundstücks.

Die **Einheitsgebühr** (in Euro pro Quadratmeter) für die Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Erfassung aller gebührenpflichtigen Flächen berechnet werden. D. h. erst nach Prüfung und Einarbeitung aller Erfassungsbögen, die von den Grundstücksbesitzern zurückgesendet werden, kann die gesamte Fläche ermittelt und somit der anteilige Gebührensatz berechnet werden.

Folgende Stufen mit jeweiligem mittlerem Grundstücksabflussbeiwert wurden festgelegt:

Stufe	Charakteristik der Bebauung und Befestigung	mittlerer Grundstücksabflussbeiwert	Abflussbeiwert von - bis
0	---	Einzelfallbetrachtung	> 0,00 bis 0,10
I	minimal	0,14	> 0,10 bis 0,18
II	gering	0,24	> 0,18 bis 0,30
III	normal	0,38	> 0,30 bis 0,46
IV	hoch	0,58	> 0,46 bis 0,70
V	sehr hoch	0,85	> 0,70 bis 1,00

Hierzu ein Berechnungsbeispiel: (siehe Beispiel auf beiliegendem gelben Zettel)

Das Grundstück A besitzt eine Grundstücksfläche von 634 m². Die Größe der tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche beträgt 362 m².

Somit ergibt sich:

$$362 \text{ m}^2 / 634 \text{ m}^2 = 0,57 \text{ (Abflussbeiwert)}$$

$$0,57 = \text{Stufe IV} \rightarrow \text{mittlerer Grundstücksabflussbeiwert} = 0,58$$

$$\text{Gebührenpflichtige (= reduzierte) Grundstücksfläche} = 634 \text{ m}^2 \times 0,58 = 368 \text{ m}^2$$

Niederschlagswassergebühr für Grundstück A

$$= 368 \text{ m}^2 \times \text{Einheitsgebühr €}/\text{m}^2 = \text{Niederschlagswassergebühr pro Jahr}$$

2.2 Welche Flächen sind für die Berechnung des Grundstücksabflussbeiwerts maßgebend?

Maßgeblich sind die tatsächlich bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

Bebaute Flächen sind die Gebäudegrundflächen (Außenmaße der Gebäude ohne Dachüberstände). Überdachungen z.B. von Terrassen, Carports, Durchgängen etc. gehen in die Berechnung ein. Befestigte Flächen sind alle hinsichtlich der Versickerungsleistung gegenüber dem natürlichen Zustand veränderten Bodenflächen.

Entscheidend ist, ob von diesen Flächen das Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung „eingeleitet wird oder abfließt“.

Unter **Einleitung** versteht man den Abfluss über eine Anschlussleitung entweder direkt oder auch über mehrere dazwischenliegende Grundstücke. Unter **Abfluss** ist zu verstehen, dass Niederschlagswasser auch oberirdisch, z. B. über ein benachbartes Grundstück oder die Straße abfließen kann und erst dann in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt.

2.3 **Wie werden unterschiedliche Befestigungen berücksichtigt?**

Es findet keine Unterscheidung der Art der Befestigung entsprechend der jeweiligen Wasserdurchlässigkeit statt. Alle Flächenversiegelungen aus Asphalt, Pflaster, Beton oder auch stark verdichtetem Schotter, die bei Regen Wasser in den Kanal einleiten, sind einzurechnen.

2.4 **Wie werden Versickerungsanlagen und Zisternen berücksichtigt?**

Flächen, die an eine funktionsfähige Versickerungsanlage (Sickerschächte, Rigolen, Mulden etc.) ohne Überlauf oder an eine Zisterne **ohne** Überlauf angeschlossen sind, werden nicht zu den befestigten oder bebauten Flächen gerechnet. Betrifft dies das komplette Grundstück, fallen keine Niederschlagswassergebühren an. Flächen, die über Versickerungsanlagen **mit** Notüberlauf an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, werden voll mitberechnet. Zisternen **mit** Überlauf (= mit Anschluss an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung) und einem Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ bzw. maximal 10 m³ werden wie folgt berücksichtigt:

Reduzierung der jeweiligen tatsächlich bebauten und befestigten angeschlossenen Fläche

- für Brauchwasserzisternen um 20 m² pro m³ Zisternenvolumen
- für Gartenwasserzisternen um 10 m² pro m³ Zisternenvolumen,

Die Verringerung ist auf die tatsächlich an die Zisterne angeschlossene Fläche beschränkt.

3. **Ablauf des Verfahrens**

3.1 **Wer wird angeschrieben?**

Angeschrieben werden alle Grundstücke, bei denen eine Ableitung in die öffentliche Entwässerungsanlage möglich ist, also auch die Grundstücke, die bisher reduzierte Gebühren bezahlt haben. Bitte machen Sie die geforderten Angaben. Prinzipiell beitragspflichtig sind alle Flächen, von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt. Nahe beieinanderliegende Flurstücke mit gleichem Eigentümer werden als „wirtschaftliche Einheit“ (z. B. Garage auf separatem Flurstück bei einem Reihenmittelhaus) zusammengefasst.

Bei Mehrfacheigentum (z.B. Doppelhäusern oder Reihenhäusern) werden die bisherigen Empfänger des Abwassergebührenbescheides angeschrieben. Diese werden gebeten, sich ggf. mit den Miteigentümern wegen der Angaben im Erfassungsbogen in Verbindung zu setzen.

3.2 **Wer sollte den Erfassungsbogen zurücksenden?**

Die für die Einstufung maßgeblichen Flächen wurden auf Grundlage von digitalen Flurkarten, aktuellen Luftbildern und Kanal-Bestandsplänen vom Ingenieurbüro WipflerPLAN **vorab** ermittelt. Die sich hieraus ergebende Zuordnung zu einer der oben aufgeführten Grundstücksabflussbeiwert-Stufen berücksichtigt jedoch noch nicht, ob der Niederschlagsabfluss von einzelnen Flächen versickert oder gespeichert wird, oder ob zwischenzeitlich neue Flächen hinzugekommen sind. Daher kann eine Einstufung in eine tiefere oder höhere Stufe erforderlich werden.

a) Dies ist aber nur bei **erheblichen Abweichungen** der Fall. Hierzu finden Sie in Ihrem Anschreiben die auf ihr Grundstück bezogenen Flächenangaben, die zu einer Neueinstufung führen würden. Auf obiges Beispiel bezogen:

Die tatsächlich angeschlossene, bebaute befestigte Fläche ist:

- kleiner als 291 m² (634 m² x 0,46) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe III
- größer als 444 m² (634 m² x 0,70) → Neuordnung von Stufe IV in Stufe V

Mit dem Ausfüllen des Erfassungsbogens, haben Sie also die Möglichkeit, die Vorabestufung zu korrigieren. **Fazit: Der Erfassungsbogen ist also nur dann auszufüllen und unterschrieben bis zum 20. April 2020 an die Gemeinde Karlskron, Hauptstrasse 34, 85123 Karlskron zurückzusenden, wenn die oben dargestellten erheblichen Abweichungen vorliegen oder der in Ihrem Anschreiben unter b) genannte seltene Sonderfall eintritt.**

Falls kein Rücklauf des Erfassungsbogens erfolgt, wird die im Anschreiben mitgeteilte gebührenpflichtige Fläche für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr zugrunde gelegt.

3.3 **Wenn erhebliche Abweichungen vorliegen, was genau ist dann anzugeben?** (siehe gelbes Muster mit beispielhaft ausgefülltem Erfassungsbogen)

Im maßstäblichen Lageplan sind die Flurnummern und die Lage der einzelnen Gebäude, sowie die vorab ermittelten befestigten Flächen dargestellt. Bevor Sie den Erfassungsbogen zurücksenden, sind eventuell **zusätzlich vorhandene Gebäude, andere Abmessungen** der bereits dargestellten Gebäude sowie **die befestigten Bodenflächen** mit ihrer jeweiligen Größe anzugeben.

Im umseitigen Erfassungsbogen sind alle im Lageplan dargestellten Flächen mit ihrer Bezeichnung (Spalte 1) aufgelistet. Für diese Flächen ist dann anzukreuzen, ob eine Einleitung oder ein Abfluss in eine öffentliche Entwässerungseinrichtung erfolgt: wenn „nein“ → setzen Sie bitte ein [x] in Spalte 2, wenn „ja“ → tragen Sie in Spalte 4 die korrigierte Größe der Fläche ein und rechnen Sie ggf. die Summe dieser Flächen aus.

Sind Flächen an eine Zisterne angeschlossen, ist dies in Spalte 5 bzw. 6 anzukreuzen.

Bei einer Zisterne **ohne Überlauf** in die Kanalisation bitte in Spalte 2 für die an diese Zisterne angeschlossenen Flächen ein [x] für „nein“ setzen.

Handelt es sich um eine Zisterne **mit Überlauf** zum Kanal sind Angaben zum Volumen und den angeschlossenen Flächen in gesonderter Tabelle zu ergänzen. Hinweise auf besondere örtliche Verhältnisse sind sowohl im Lageplan und in der Tabelle, aber auch im separaten Feld „Bemerkungen“ möglich.

3.4 **Unterstützung beim Ausfüllen des Erfassungsbogens**

Unter der Telefonnummer: **09081 27892 02** werden wir eine **Hotline** einrichten, bei der Sie Unterstützung beim Ausfüllen der Unterlagen bekommen. Diese ist für Sie in der Zeit vom 23. März bis 20. April 2020 von Montag bis Freitag täglich von 8:00 bis 12:00 Uhr und von Montag bis Donnerstag von 13:00 bis 17:00 Uhr erreichbar. Sie werden dort vom Fachpersonal des Planungsbüros WipflerPLAN beraten.

3.5 **Informationsveranstaltungen und Infobürotage**

Adelshausen	Wirtshaus Felber, Aschelsried	26.03.2020 um 19:00 Uhr
Pobenhäusen	Bürgerhaus	02.04.2020 um 19:00 Uhr

Infobürotage mit persönlicher Beratung im Rathaus Karlskron, Hauptstraße 34:

Freitag 03.04.2020 07:00 – 16:00 Uhr

Dienstag 07.04.2020 09:00 – 18:00 Uhr

Vereinbaren Sie bitte vorab telefonisch einen Termin für die Beratung unter:

Telefon: (08450) 930-111 (tägl. 8:00–12:00 Uhr sowie zusätzlich Dienstag und Donnerstag 13:00–17:00 Uhr)

3.6 **Wie geht es danach weiter?**

Die rücklaufenden Fragebögen werden ausgewertet und die maßgebliche, gebührenpflichtige Fläche ermittelt. Die Gebühr für Ihr Abwasser wird ab dem 01.07.2020 im Abrechnungsbescheid getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasser ausgewiesen. Die zugrunde gelegten gebührenpflichtigen Flächen können bei Eintritt von relevanten Veränderungen jederzeit auf Antrag des Gebührenschuldners mit Wirkung zum nächsten Veranlagungszeitraum wieder geändert werden.

Gemeinde Karlskron, 18.03.2020